



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Entwurf

Vereinbarung **Über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen** *(gemeinsamer Vorschlag der Kita-Arbeitsgruppe, Stand 05.09.2013)*

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Landkreis genannt -

und die

Stadt Bremervörde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Stadt Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Bürgermeister,
Stadt Visselhövede,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Gnarrenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Scheeßel,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Bothel,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Brockel,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hemsbünde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hemslingen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Kirchwalsede,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Gemeinde Westerwalsede,
vertreten durch den Bürgermeister,
Samtgemeinde Fintel,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Alfstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Basdahl,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Ebersdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hipstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Oerel,
vertreten durch den Bürgermeister,
Samtgemeinde Selsingen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Rhade,
vertreten durch den Bürgermeister,

Samtgemeinde Sittensen,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Klein Meckelsen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Wohnste,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Ahausen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Böttersen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hassendorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hellwege,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Horstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Reeßum,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Sottrum,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Samtgemeinde Tarmstedt,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Gemeinde Breddorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Bülstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Hepstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Kirchtimke,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Tarmstedt,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Gemeinde Vorwerk,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Westertimke,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Wilstedt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Gemeinde Elsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Gemeinde Gyhum,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Gemeinde Heeslingen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
Stadt Zeven,
vertreten durch den Bürgermeister und den Stadtdirektor,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

treffen auf der Grundlage des § 13 AG KJHG folgende Vereinbarung:

§ 1 Grundlagen der Aufgabenübertragung

(1) Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) obliegt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung nach §§ 22, 22a, 24, und 90 SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG). Die Gemeinde erklärt sich bereit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den Landkreis bei der Durchführung dieses Teilbereiches der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen und die nachfolgend benannten Aufgaben zu übernehmen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass ungeachtet der Beteiligung der Gemeinde bei der Durchführung der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dem Landkreis sowohl die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) obliegt. Insbesondere sind die nach dem Gesetz bestehenden Leistungsverpflichtungen dem Leistungsberechtigten gegenüber vom Landkreis zu erfüllen.

(3) Die Vereinbarung bezieht sich auf Tageseinrichtungen für Kinder i. S. der Begriffsbestimmung des § 1 Nds. KiTaG (Kindertageseinrichtungen).

§ 2 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Die Gemeinde führt in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem Nds. KiTaG zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ergebenden Aufgaben des Landkreises durch. Die Gemeinde trägt die daraus entstehenden Kosten sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Sie nimmt diese Aufgabe so wahr, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten und die Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII sichergestellt werden kann. Die Gemeinde stellt den Landkreis von sich in diesem Zusammenhang ergebenden Leistungsverpflichtungen frei. Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 5 Abs 1 sowie die in den §§ 6 bis 10 geregelten Förderungen.

(2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 eines anderen kommunalen Trägers oder eines Trägers der freien Jugendhilfe bedienen. Dies erfolgt regelmäßig durch eine vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und Träger. Ein sich Bedienen liegt auch vor, wenn Plätze freier Träger in den Bedarfsplan aufgenommen werden (zum Verfahren siehe § 3 Abs 2). Die Regelungen in Abs. 1 Satz 2-5 gelten entsprechend. Bedient sich die Gemeinde bei der Durchführung der Aufgaben eines freien Trägers ist darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln sowie das Vergaberecht beachtet werden.

(3) Besuchen Kinder aus einer Gemeinde innerhalb des Landkreises eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde werden spezielle oder erhöhte Beiträge (Ortsfremdenzuschläge) nicht erhoben. Dafür können bilaterale Regelungen über einen Kostenausgleich durch die Wohnortgemeinde vereinbart werden. Bilaterale Regelungen sollen sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder orientieren.

§ 3 Planungszuständigkeiten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 AGKJHG).

(2) Die Gesamtplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfsmeldungen und wird zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgestimmt. Als Grundlage hierfür teilt die Gemeinde dem Landkreis

- die Anzahl der nach den aktuell gültigen Betriebserlaubnissen genehmigten Betreuungsplätze,
- die Anzahl der zum 01.03. des Jahres in Tageseinrichtungen betreuten Kinder,

- die für das zum 01.08. beginnende Betreuungsjahr zu erwartende Anzahl zu betreuender Kinder (Datengrundlage sind die von den Meldeämtern zur Verfügung gestellten Geburtenjahrgangsstärken vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres für die fünf vorangegangenen Jahrgänge) sowie
- die ab 01.08. geplanten Gruppen in den Einrichtungen einschließlich der geplanten Betreuungszeiten (Kernzeiten und Randbetreuungszeiten) mit.

Soweit gemeldete Plätze aus Sicht der Gemeinde nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen werden sollen, sind diese Plätze mit Angabe einer Begründung zu benennen.

Die Meldung erfolgt spätestens bis zum 15.03. Anschließend erfolgt mit den Gemeinden - mit Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gemeinsam - eine Abstimmung. Auf dieser Grundlage wird der Bedarfsplan vom Landkreis erstellt bzw. fortgeschrieben. Soweit im Bereich der Gemeinde ein ausreichendes Betreuungsangebot vorhanden ist, erfolgt eine Aufnahme weiterer Betreuungsplätze in die Bedarfsplanung - unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern - nur im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Wesentliche unterjährige Änderungen (Gruppenschließungen, Gruppeneinrichtungen, etc.) werden zwischen der Gemeinde und dem Landkreis rechtzeitig, z.B. vor der Beantragung einer Betriebserlaubnis, abgestimmt.

(3) Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden von den Gemeinden so weit bedarfsgerecht vorgehalten und ggf. geschaffen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch dieser Kinder auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder erfüllen kann.

(4) Zum Ausbau des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren trägt der Landkreis im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 23 und 24 SGB VIII durch den Ausbau des Angebots an Tagespflege bei.

(5) Soweit im Rahmen der Planung ein Bedarf an Ganztagsangeboten sowie an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern festgestellt wird, wirken Landkreis und Gemeinde gemeinsam darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten und ggf. geschaffen wird (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KiTaG).

(6) Entsprechend der 1. Durchführungsverordnung zum KiTaG sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe sind die gesetzlichen Bestimmungen für die gemeinsame Betreuung und Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern zu beachten.

Der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugend- und Sozialhilfe schließt dazu gemeinsam mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und den betroffenen Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung ab (Regionales Konzept). Bei zahlenmäßiger Veränderung des Bedarfes wird diese fortgeschrieben (§ 1 Abs. 1 der 1. DVO zum KiTaG).

§ 4

Besondere Pflichten der Gemeinde nach SGB VIII

(1) Der Landkreis ist nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, durch Vereinbarung mit der Gemeinde den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 SGB VIII durch die Fachkräfte sicherzustellen. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Regelungen zu beachten. Die nähere Ausgestaltung des Schutzauftrags wird in einer gesondert zu schließenden Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII geregelt.

§ 5

Rechtsanspruch und Entscheidung über die Vergabe von Plätzen

(1) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich gegen den Landkreis als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und - soweit erforderlich - in Abstimmung mit den freien Trägern. Soweit sich eine Gemeinde eines freien Trägers bedient, ist von ihr sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Kann ein Wunsch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte in Erfüllung des Rechtsanspruches nicht erfüllt werden, ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Der Landkreis prüft, ob eine ortsnahe Unterbringung in einer Kindertagesstätte ggf. in einer anderen Gemeinde bzw. auch Tagespflege möglich ist. Kann der Rechtsanspruch auch dann nicht erfüllt werden, wirken die Gemeinde und der Landkreis unverzüglich darauf hin, dass ein entsprechendes, den Rechtsanspruch erfüllendes Angebot geschaffen wird. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Bestehende Satzungen, Entgelt- oder Gebührenordnungen oder sonstige Zugangsregelungen sind entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

(3) Die Gemeinde entscheidet auch über die Vergabe der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter unter einem Jahr. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Förderhöhe und Verteilung der Mittel

(1) Die jährliche Förderung wird entsprechend der Anzahl der zum Stichtag 01.03. im laufenden Kindergartenjahr tatsächlich betreuten Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie folgt bemessen:

1. in Spielkreisen und Kindergärten ab einer für den jeweiligen Betreuungsplatz nach der Betriebserlaubnis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit von
 1. 15 Stunden am Vormittag mit 420 €,
 2. 20 Stunden mit 560 €,
 3. 25 Stunden mit 700 €,
 4. 30 Stunden mit 840 €,
 5. 40 Stunden mit 1.120 €,
 6. 45 Stunden mit 1.260 €,
2. in Krippen ab einer für den jeweiligen Betreuungsplatz nach der Betriebserlaubnis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit von
 1. 15 Stunden mit 615 €,
 2. 20 Stunden mit 820 €,
 3. 25 Stunden mit 1.025 €,
 4. 30 Stunden mit 1.230 €,
 5. 40 Stunden mit 1.640 €,
 6. 45 Stunden mit 1.845 €,
3. in Horteinrichtungen ab einer für den jeweiligen Betreuungsplatz nach der Betriebserlaubnis genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit von
 1. 15 Stunden mit 420 €,
 2. 20 Stunden mit 560 €,
 3. 25 Stunden mit 700 €,
 4. 30 Stunden mit 840 €.

Soweit Horteinrichtungen zu Ferienzeiten eine ausgeweitete Betreuungszeit anbieten, können diese zusätzlichen Betreuungsstunden auf die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit umgelegt und aufgeschlagen werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils zum 01.07. des Jahres. Die erforderlichen Daten stellt die Gemeinde jährlich bis zum 15.03. zur Verfügung.

(2) Wird in einer Tageseinrichtung für Kinder eine altersübergreifende Gruppe gebildet und werden mehr als 3 Kinder unter 3 Jahren in diese Gruppe aufgenommen, so werden alle von Kindern unter 3 Jahren in dieser Gruppe belegten Plätze mit dem entsprechenden Betrag für Krippenplätze gemäß Abs. 1 Nr. 2. gefördert.

(3) Die anderen Träger i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 werden in die Verteilung nach den o. g. Grundsätzen mit einbezogen. Die Gemeinde leitet die Förderbeträge an diese Träger weiter.

(4) Die Höhe der in Absatz 1 Nrn. 1. bis 3. genannten Förderbeträge wird über einen gemäß der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an. Die Anpassung der Förderhöhe wird erstmalig für das Jahr 2015 durchgeführt. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(5) Pro Kind wird nur ein Platz gefördert (Vormittagsgruppe, Nachmittagsgruppe oder Ganztagsgruppe). Soweit eine Ganztagsbetreuung durch Betreuung in einer Vormittagsgruppe und einer Nachmittagsgruppe sichergestellt wird, erfolgt eine Förderung entsprechend dem Gesamtumfang der Betreuung.

(6) Hält eine Gemeinde einen Platz für ein Kind aus ihrem Gebiet, das einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder hat, nachweislich vor und ist dieser Platz nur deshalb nicht belegt, weil das Kind eine Tageseinrichtung außerhalb des Landkreises besucht, wird dieser Platz in der gleichen Höhe wie die tatsächlich belegten Plätze gefördert.

(7) Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach dem Stichtag aber vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres auf, wird der Förderbetrag ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich belegten Platz anteilig gezahlt.

§ 7 Investitionsförderung

(1) Eine Investitionsförderung wird - nach den Vorgaben der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung - für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Horteinrichtungen gewährt.

(2) Soweit andere Träger i.S. v. § 2 Abs. 2 und 3 im Rahmen geltend gemachter Platzansprüche Plätze für Kinder aus der Gemeinde oder ausnahmsweise gemeindeübergreifend zur Verfügung stellen, beantragt die Gemeinde die vorgenannten Fördermittel auch für diese Einrichtungen. Fördermittel werden nur für die Plätze zur Verfügung gestellt, die von Kindern aus dem Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Einrichtungen innerhalb des Kreisgebietes besetzt werden. Die Weitergabe der Fördermittel an den anderen Träger, die Anrechnung auf eine Förderung durch die Gemeinde oder die Aufteilung der Fördermittel zwischen der Gemeinde und dem anderen Träger wird intern von beiden vereinbart.

(3) Bei der Schaffung zusätzlicher Plätze sind die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung sowie das Vergaberecht zu berücksichtigen.

§ 8 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs 3 SGB VIII und die Sachbearbeitung für das Antragsverfahren ist weiterhin Aufgabe des Landkreises. Bei einer Staffelung der Kostenbeiträge ist die unterste Stufe maßgebend.

§ 9 Fachberatung / Qualitätssicherung

(1) Die Gemeinden sorgen i.S. des § 11 Abs. 1 KiTaG für die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen. Sofern dies nicht durch den Träger selbst oder einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe dem Landkreis.

(2) Gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG hat jede Kindertageseinrichtung eine pädagogische Konzeption zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Dem Landkreis ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben als öffentlicher Träger der Jugendhilfe jeweils zum Stichtag 01.03. ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung vorzulegen (§ 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII). Darin enthalten sind wesentliche Aussagen zu den Standards und geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Entwicklung bzw. Sicherung der Orientierungs-, Struktur- sowie Prozessqualität in der Kindertageseinrichtung.

§ 10

Untersuchungen des Gesundheitsamtes

Die Gebühren für folgende Tätigkeiten des Gesundheitsamtes des Landkreises:

1. Überwachung der Wasserversorgungsanlagen von Kindertagesstätten mit Entnahme von Wasserproben nach § 18 Abs. 1 Trinkwasserverordnung einschließlich notwendiger Kontrollproben
2. Infektionshygienische Überwachung von Kindertagesstätten nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes einschließlich notwendiger Kontrollüberwachungen
3. Belehrungen des Personals von Kindertagesstätten nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes

werden vom Landkreis getragen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

§ 12

Inkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

Gleichzeitig treten die Vereinbarung vom 01.01.2009 sowie die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung von Hortplätzen außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2017. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung schriftlich kündigen. Kündigt eine Gemeinde, enden mit der Wirksamkeit der Kündigung nur deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreis bzw. den übrigen Gemeinden. Die Wirksamkeit der Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung bei einer wesentlichen Veränderung der Finanzausweisungen des Landes oder sonstiger wesentlicher Veränderungen der Grundlagen entfällt.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme):

Rotenburg (Wümme),

(Landrat)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(...)

(Unterschrift)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Preisindex für die Anpassung der Förderhöhe der tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen

- Vorbemerkung: Der Preisindex wird auf der Grundlage eines Kostenverhältnisses von ca. 85% Personalkosten zu ca. 15 % sonstigen Kosten definiert, welches sich aus den Haushaltsplänen der Gemeinden ergibt.

- Es ergibt sich daher folgende **Berechnungsformel:**

Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt (Quelle Statistisches Bundesamt, Basis 2005 = 100) des Vorjahres bewertet mit 15 %

+

tarifliche Erhöhung der Personalkosten in Prozent bezogen auf das Vorjahr (Quelle Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen, Basis 2008 = 100) bewertet mit 85 %

Beispiel:

Erhöhungsfaktor 2015 =

$$0,15 \times \frac{\text{Index 2014} - \text{Index 2013}}{\text{Index 2013}} \times 100$$

+

0,85 x durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres

- Der Landkreis berechnet den Index nach den genannten Kriterien ab dem Jahr 2015 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an, erstmalig für das Jahr 2015.

Förderung von Investitionen der Gemeinden zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Horteinrichtungen nach § 7 der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Bereich der Gemeinde erhöhen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Zuwendungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen i. S. v. § 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung leitet die Gemeinde nach Maßgabe des § 7 der Vereinbarung weiter.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden die Ausgaben für die in Nr. 1 genannten geschaffenen Plätze,
- wenn sie für investive Maßnahmen und Ausstattung entstehen,
 - soweit keine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln in Anspruch genommen werden kann.
- 3.2 Die Investitionsförderung des Landkreises wird nur gewährt, soweit der tatsächliche Bedarf für neue Betreuungsplätze gegenüber dem Landkreis nachgewiesen wird. Im Rahmen der Antragstellung legt die Gemeinde hierfür den Bedarf zusätzlicher Betreuungsplätze in ihrem Bereich dar. Hierzu ist die Auslastung der bereits vorhandenen Plätze innerhalb der Gemeinde (soweit vorhanden unter Vorlage bestehender Wartelisten) sowie eine nachvollziehbare Prognose der künftigen Entwicklung der Anzahl der zu betreuenden Kinder darzustellen. Es sind auch ggf. freie Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen in benachbarten Gemeinden mit zu berücksichtigen soweit diese ortsnah sind. Hinsichtlich der Darstellung des Bedarfs an Hortplätzen sind auch schulische Nachmittagsangebote darzustellen, die vorrangig zu berücksichtigen sind.
- 3.3 Vorrangig sind zunächst Mittel aus Förderprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Förderung durch Land oder Bund erfolgt, die Förderung jedoch hinter den in Nr. 4. genannten Beträgen zurückbleibt, erfolgt eine Aufstockung durch Mittel des Landkreises.
- 3.4 Können Mittel aus Förderprogrammen von Land oder Bund nachträglich in Anspruch genommen werden, ist die Investitionsförderung des Landkreises als Vorfinanzierung zu verstehen. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die nachträglich gewährten Fördermittel in Anspruch und erstattet hieraus die Investitionsförderung des Landkreises.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 4.2 Die Zuwendungshöhe darf 95 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Obergrenze für die gewährten Zuwendungen bilden die nach den Nummern 4.3 und 4.4 zu ermittelnden Höchstbeträge.
- 4.3 für Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
- bis zu 5.000 € für einen Platz bei Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen,
 - bis zu 13.000 € für einen Platz bei Neubaumaßnahmen,
 - zuzüglich einer Pauschale von 1.500 € pro Platz für die Erstausrüstung, wenn Ausgaben mindestens in dieser Höhe entstanden sind;

- 4.4 für Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
- bis zu 5.000 € für einen Platz bei Neu- und Umbaumaßnahmen,
 - zuzüglich einer Pauschale von 1.500 € pro Platz für die Erstausrüstung, wenn Ausgaben mindestens in dieser Höhe entstanden sind.
- 4.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zweck verfolgt (z. B. Neu- oder Umbaumaßnahmen, mit der gleichzeitig Betreuungsangebote für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zur Einschulung geschaffen bzw. umgebaut werden), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil der nach § 7 der Vereinbarung förderungsfähigen Betreuungsplätzen entspricht.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindung für Plätze in Tageseinrichtungen beträgt 25 Jahre.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (gemeinsamer Runderlass des Nds. MK und MS vom 17.4.2008) entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 6.2 Eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist nur möglich, soweit der Landkreis ausdrücklich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt hat.
- 6.3 Wird die Zuwendung an einen Träger von Kindertageseinrichtungen i.S. v. § 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben und prüft die ordnungsgemäße Verwendung durch den Letztempfänger.
- 6.4 Die Gemeinde erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt und Ausgaben hierfür mindestens in der jeweils erforderlichen Höhe entstanden sind. Für Förderungen nach Nummer 4.3 gibt sie zusätzlich die tatsächlich entstandenen Ausgaben pro Platz an.
- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Verwendungsnachweise.